

**Gesuch um Bewilligung
eines Freisetzungsversuchs mit gentechnisch veränderten
Ae. cylindrica x *Triticum aestivum* Hybriden**

- Gesuchstellerin: Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich, vertreten durch Prof. Dr. Beat Keller, Geschäftsführender Direktor
- Gegenstand: B07004-Freisetzungsversuch mit transgenen *Aegilops cylindrica* x *Triticum aestivum* Hybriden im Feld.
- Gentechnische Veränderung/Eingebrachte Gene:*
Die Gene werden durch Kreuzung von *Ae. cylindrica* mit transgenem Weizen *Triticum aestivum* eingebracht.
- 1a. *Pm3b*-Gen aus Weizen, welche spezifisch eine Resistenz gegen Mehltau vermittelt;
 - 1b. *manA*-Gen aus *E. coli*, welches für Phosphomannose-Isomerase codiert; dies erlaubt den Zellen, Mannose als C-Quelle zu nutzen (Markerger).
 - 2a. Gene für β -1,3-Glucanase bzw. *26kDa-Chitinase* aus Gerste, die eine unvollständige, unspezifische Resistenz gegen Organismen vermitteln, welche Chitin bzw. β -1,3-Glucan in ihren Zellwänden haben (Pilze, Insekten);
 - 2b. *bar*-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, welches eine Resistenz gegen Phosphinotricin (Glufosinat) vermittelt (Herbizidtoleranz; Markerger).
- Ziel und Zweck des Versuchs:*
– Grundlagenforschung zum Genfluss zwischen transgenen Weizenlinien und *Ae. cylindrica*
- Ort des Versuchs:*
Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) / Standort Reckenholz, 8046 Zürich
- Dauer des Versuchs:*
März 2008–August 2010
- Bewilligungsverfahren: Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG, SR 814.91) und nach den Artikeln 7 ff. und 18 ff. der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 (FrSV, SR 814.911).
- Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern.

Öffentliche Auflage: Die nicht vertraulichen Akten können, vom 15. Mai bis und mit 14. Juni 2007 von jeder Person zu den üblichen Bürozeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- BAFU, Abt. Stoffe, Boden, Biotechnologie, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen (bitte vorher anmelden über Telefon 031 322 93 49);
- Stadt Zürich Allgemeine Verwaltung, Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich.

Einsprache: Jedermann kann schriftlich innert der oben angeführten Auflagefrist (14. Juni 2007) zum Gesuch Stellung nehmen. Wer Rechte als Partei im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) im Bewilligungsverfahren wahrnehmen will, muss dies innert der oben angeführten Auflagefrist (14. Juni 2007) dem BAFU mit seiner Einsprache schriftlich, mit Angaben zur Parteistellung, mitteilen und begründen. Wer dies unterlässt, wird vom späteren Verfahren ausgeschlossen.

Hinweis:

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAFU diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

Hinweis Das Verfahren vor dem Schweizerischen Nationalfonds und dasjenige vor dem BAFU sind zwei unabhängige Verfahren. Diese Publikation und der Entscheid des BAFU haben keinen Einfluss auf das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfung und die Entscheidung durch den Schweizerischen Nationalfonds.

15. Mai 2007

Bundesamt für Umwelt